

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Bestattungseinrichtungen
der Stadt Zirndorf (Friedhofssatzung)**

Vom 04.03.2025

Die Stadt Zirndorf erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Zirndorf vom 22. Juli 2021 (Zirndorfer Lokalanzeiger Nr. 14 vom 06.08.2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „sechs Monate“ durch „rechtzeitig“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 4 werden die Worte „sechs Monate“ durch „rechtzeitig“ ersetzt.
3. In § 19 werden nach Absatz 8 zwei neue Absätze 9 und 10 eingefügt.
Der bisherige § 19 Abs. 9 wird zu § 19 Abs. 11.
Danach werden folgende Absätze 9 und 10 neu eingefügt:

(9) Bei einer Bestattung am Baumbestattungsfeld kann der Grabrechtsinhaber eine helle Sandsteinplatte für die Säulenanlage erwerben. Der Verkauf findet nicht durch die Stadt Zirndorf statt. Die Sandsteinplatte muss die Maße 22,5 cm x 10 cm x 3 cm haben, damit sie in die Säulenanlage aufgenommen werden kann. Die Anbringung der Sandsteinplatte erfolgt durch das Friedhofspersonal.

(10) Bei einer Bestattung am Platz der ruhenden Seelen kann der Grabrechtsinhaber einen Findling aus Donaukies oder hellem Naturstein erwerben. Der Verkauf findet nicht durch die Stadt Zirndorf statt. Der Findling soll mindestens 15 cm x 20 cm und maximal 30 cm x 40 cm groß sein.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Zirndorf, 04.03.2025
Stadt Zirndorf


Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

